

Allgemeine Informationen zu COVID-19

Stand: 30.09.2020

Im Umgang mit der Corona-Pandemie gelten für die Adolf-Reichwein-Schule Marburg die nachfolgenden Richtlinien und Verfahrensweisen:

- Die Schulleitung erhält durch das Hessische Kultusministerium die jeweils aktualisierten Rahmen-Hygienepläne und konkretisiert diese Vorgaben in einem schulbezogenen Hygieneplan.
- Alle Personen, die das Schulgelände betreten, müssen die Vorgaben des auf der Homepage veröffentlichten schulischen Hygieneplans beachten.
- Personen der Schulgemeinde müssen folgende Vorfälle der Schulleitung melden:
 - Hinweise auf eine COVID-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Informationen des RKI
 - Kontakte zu Personen, die an COVID-19 erkrankt sind bzw. positiv getestet wurden
 - Vom Gesundheitsamt verordnete Quarantänemaßnahmen oder BetretungsverboteDie Schulleitung meldet die Vorgänge dem Staatlichen Schulamt und stimmt sich mit dem Gesundheitsamt zur Umsetzung von Maßnahmen ab.

Vorgehensweise bei einer möglichen Infektion mit COVID-19

Sollte eine Person der Schulgemeinde an COVID-19 erkrankt sein bzw. positiv getestet worden sein, gelten folgende Grundsätze bzw. Vorgehensweisen:

- Die Schulleitung wird durch das Gesundheitsamt über den Sachverhalt informiert. Sie ermittelt anschließend alle vom Gesundheitsamt erbetenen Daten zu Kontakten und gibt diese an die Behörde weiter. Der betroffene schulinterne Personenkreis wird von der Schulleitung in Kenntnis gesetzt und gebeten, sich auf direktem Weg nach Hause zu begeben und auf weitere Anweisungen des Gesundheitsamtes zu warten.
- Das Gesundheitsamt setzt sich mit allen Betroffenen so bald wie möglich telefonisch in Verbindung und teilt die weiteren Maßnahmen mit. Hierzu zählt auch, ob, wann und wo es einen Covid-19-Test gibt und welches Verhalten zur räumlichen Isolation notwendig ist. Ob eine häusliche Quarantäne verordnet wird, ein Betretungsverbot der Schule oder andere Maßnahmen notwendig sind, legt das Gesundheitsamt fest. Daher ist von den Entscheidungen des Gesundheitsamtes abhängig, wann der reguläre Unterricht wieder fortgeführt wird.
- Von Anrufen beim Gesundheitsamt sollte möglichst abgesehen werden.
- Informationen zu Erkrankungen von Personen dürfen nicht weitergegeben werden. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten ist zu beachten.
- Die Schüler*innen können und sollten sich mit ihren Eltern und der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer (E-Mail oder andere Medien) über den Sachverhalt austauschen.
- Das Presserecht zu dem Vorgang liegt beim Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt. Nach Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt hat die Schulleitung daher entschieden, keine konkreten Informationen über die Homepage oder andere Wege zu

veröffentlichen. Unmittelbar betroffene Personen werden vom Gesundheitsamt informiert.

- Schüler*innen, Eltern und Betriebe, die nicht betroffen sind, erhalten aufgrund der hohen Gesamtschülerzahl keine Meldung.
- Die Weitergabe von Informationen über soziale Netzwerke soll vermieden werden, um Verunsicherungen aufgrund von nicht bestätigten Sachverhalten zu vermeiden.
- Berufsschüler*innen sollen ihren Betrieb über den Vorgang in Kenntnis setzen. Da die Schule nicht weiß, ob lediglich ein Betretungsverbot der Schule oder häusliche Quarantäne verordnet wird, muss die/der Auszubildende den Betrieb gemäß den Anweisungen des Gesundheitsamtes darüber informieren, ob sie/er den Betrieb weiterhin besuchen darf.
- Sobald der Unterricht für einzelne Schüler*innen oder eine ganze Klasse ausgesetzt wird, erhalten die betroffenen Personen über die mit den Lehrkräften vereinbarten Wege weitere Information zum Distanzlernen.

Sollten darüber hinaus im Umgang mit der Pandemie oder mit konkreten Vorgängen Unklarheiten oder Unsicherheiten bestehen, können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Leinweber

Schulleiter